

# Statuten der l'Association pour les contrôles agricoles en Valais (ACAV)

*Massgeblich ist die französische Fassung*

## **Titel I      Name, Ziele, Sitz, Dauer**

### **Artikel 1      Name, Sitz, Dauer**

Unter dem Namen "Association pour les Contrôles Agricoles en Valais" (nachfolgend ACAV), vormals Association valaisanne pour la production intégrée (AVPI), besteht ein Verein, der gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den vorliegenden Statuten organisiert ist.

Der ACAV hat seinen Sitz am Wohnsitz der Geschäftsstelle; seine Dauer ist unbefristet.

### **Artikel 2      Ziele**

Der ACAV hat folgende Ziele:

1. Eine Struktur zu schaffen, die es ermöglicht, die Kontrollen der Landwirtschafts-, Obstbau-, Gemüsebau-, Weinbau-, Sömmerungs- und Viehzuchtbetriebe zu organisieren und durchzuführen.
2. Die Verfahren der verschiedenen Kontrollen, die in den oben genannten Sektoren durchgeführt werden, zu harmonisieren.
3. Sie stellt sicher, dass diese Kontrollen den internationalen Qualitätsstandards für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, insbesondere der Norm ISO/IEC 17020, entsprechen. Zu diesem Zweck kann sie einen Teil der Arbeiten, die mit der Verwaltung des Qualitätssystems verbunden sind, an eine spezialisierte Organisation auslagern.

## **Titel II      Kollektivmitglieder**

### **Artikel 3      Kollektivmitglieder**

Kollektive Mitglieder des ACAV sind,

- a) Der Walliser Verband der Viehzüchter und Ackerbauer (AVEC), der die Ackerbau-, Weideflächen- und Viehzuchtbetriebe vertritt ;
- b) IFELV, der die Obst- und Gemüsebaubetriebe vertritt ;
- c) Vitival, der die Weinbaubetriebe vertritt ;

Die Kollektivmitglieder nehmen hauptsächlich eine unterstützende und beratende Funktion ein. Sie nehmen nicht an den Beschlüssen der Generalversammlung teil.

Andere Organisationen, die die Ziele der ACAV unterstützen, können Kollektivmitglieder werden, indem sie eine vom Vorstand festgelegte Eintrittsgebühr entrichten. Der Vorstand allein kann Kollektivmitglieder aufnehmen oder ablehnen.

## **Titel III      Einzelmitglieder**

### **Artikel 4      Aufnahme**

Jede natürliche oder juristische Person, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt und einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellt, kann Einzelmitglied des Vereins werden. Der Vorstand nimmt die Einzelmitglieder auf oder lehnt sie ab. Der Empfänger der Ablehnung kann gegen den Beschluss innerhalb von 30 Tagen nach dessen Zustellung bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs muss an den Präsidenten gerichtet sein.

In Ausnahmefällen kann der Verein mit Zustimmung des Vorstands potenziellen Mitgliedern die Einzelmitgliedschaft anbieten.

## **Artikel 5 Status der Einzelmitglieder bei den Kollektivmitgliedern**

Mit dem Erwerb der Einzelmitgliedschaft bei der ACAV wird der Betriebsinhaber auch bei den Kollektivmitgliedern entsprechend seinem Tätigkeitsbereich Mitglied (siehe Anhang 1).

Mit dem Erwerb der Einzelmitgliedschaft bei der ACAV ermächtigt der Betriebsinhaber, die Grundbeiträge, die Beiträge pro Hektar und die Gebühren für die öffentlichen Kontrollen direkt von den Direktzahlungen abzuziehen (gemäss Anhang 1 und Anhang 2).

## **Artikel 6 Austritt**

Die Mitgliedschaft erlischt :

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, das einem Kalenderjahr entspricht, an die Geschäftsstelle zu richten ist;
- b) durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, der Kontrollgebühren oder anderer Kosten, wegen ungerechtfertigter Verweigerung einer Kontrolle oder aus anderen Gründen;
- c) durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit ;
- d) durch den Tod.

## **Artikel 7 Verlust des Anspruchs auf Sozialguthaben**

Der Verlust der Mitgliedschaft hat den Verlust eventueller Ansprüche auf das Genossenschaftsguthaben zur Folge.

## **Artikel 8 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt.

Damit der Ausschluss ausgesprochen werden kann, muss der Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.

In der Tagesordnung der Einberufung muss dieser Gegenstand deutlich erwähnt werden.

Bei Nichtzahlung der Beiträge (insbesondere bei Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben) oder bei Nichtzahlung der zusätzlichen Kosten für Kontrollen wird das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Der Beitrag für das Jahr ist fällig.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds hat dieses keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Beiträge.

Die Entscheidung über den Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Er muss nicht begründet werden. Die ausgeschlossene Person kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses beim Präsidenten bei der Generalversammlung Rekurs einlegen.

## **Artikel 9 Beitragszahlung**

Einzelmitglieder müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Dieser setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag pro Hektar zusammen. Der Grundbeitrag fällt in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung der ACAV, während die Beiträge pro Hektar in den Generalversammlungen der Kollektivmitglieder entsprechend der jeweiligen Produktionszweige beschlossen werden. Die Beiträge sind in Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

Die für die Kollektivmitglieder der ACAV eingezogenen Beiträge werden ihnen von der ACAV spätestens innerhalb von sechzig Tagen nach ihrem Eingang überwiesen.

## **Titel IV Organisation**

### **Artikel 10 Organe**

Die Organe der ACAV sind:

- a) Die Generalversammlung ;
- b) Der Vorstand ;
- c) Die Geschäftsführung ;
- d) Die Rechnungsprüfungsstelle.

### **Artikel 11 Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ACAV. Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Die Statuten zu ändern und anzunehmen ;
- b) Den Vorstand zu ernennen;
- c) Den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu ernennen;
- d) Die Revisionsstelle zu ernennen;
- e) Auf die eingeschränkte Revision zu verzichten;
- f) Die Festsetzung des jährlichen Grundbeitrages der Mitglieder;
- g) Die Rechnungsführung zu genehmigen;
- h) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfungsstelle;
- i) Über Rekurse gegen Aufnahmen und Ausschlüsse zu entscheiden;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und der Fusion der ACAV;
- k) Alle anderen Beschlüsse, die nicht unter diese Statuten fallen.

### **Artikel 12 Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und jedes Mal, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Einzelmitglieder es beantragt. Sie wird mindestens fünfzehn Tage im Voraus einberufen. In der Mitteilung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Vorschläge für die Tagesordnung müssen dem Präsidenten mindestens drei Wochen vor dem Datum der Generalversammlung zugehen.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Artikel 13 Zusammensetzung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

### **Artikel 14 Abstimmungen und Wahlen bei der Generalversammlung**

Sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes vorsieht, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die Mitglieder des Vorstandes können an Abstimmungen teilnehmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Einzelmitglieder oder der Präsident eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, im zweiten die relative Mehrheit.

Bei der Berechnung der Mehrheit werden leere oder ungültige Stimmzettel nicht mitgezählt.

Sauf dispositions contraires à la loi ou aux statuts, l'Assemblée générale prend ses décisions à la majorité des voix émises. En cas d'égalité des voix, la voix du président est prépondérante.

Les membres du comité peuvent participer aux votations.

Les votations et élections ont lieu à main levée, sauf si un cinquième des membres individuels présents, ou le président, demande le bulletin secret.

Les élections se font à la majorité absolue au premier tour et à la majorité relative au second.

Pour le calcul de la majorité, les bulletins blancs ou nuls ne sont pas comptés.

Bei jeder Generalversammlung wird ein Protokoll angefertigt und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Artikel 15 Zusammensetzung des Komitees**

Das Komitee besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Soweit möglich spiegeln die Mitglieder des Vorstands die Regionen und Tätigkeitsbereiche (wie in Anhang 1 definiert) wider.

Das Komitee wird von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt.

Das Komitee kann ständige Gäste oder Ad-hoc-Gäste ernennen, wenn er dies für notwendig erachtet. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Debatte teil. Die Geschäftsführung der ACAV verfügt über ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen sowie über eine beratende Stimme. Dasselbe gilt für die Geschäftsführungen oder Direktionen der Kollektivmitglieder.

#### **Artikel 16 Kompetenzen des Komitees**

Das Komitee hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Die strategische Führung der Aktivitäten ;
- b) Die Genehmigung des Budgets und die Präsentation des Budgets an der Generalversammlung ;
- c) Die Ernennung, Abberufung und Überwachung der Geschäftsführung sowie die Erstellung des Pflichtenhefts und die Festlegung der ihr zugewiesenen Kompetenzen ;
- d) Die Vorbereitung der Generalversammlung ;
- e) Der Ausschluss von Mitgliedern ;
- f) Die Festlegung der Kontrollgebühren (definiert im Anhang 2) ;

#### **Artikel 17 Einberufung des Komitees**

Der Vorstand tritt zusammen, wann immer es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der Vorstand erstellt über alle seine Beschlüsse ein Protokoll.

#### **Artikel 18 Vertretung**

Die ACAV wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten einerseits und des Vizepräsidenten oder der Geschäftsführung andererseits. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Personen ernennen, die den Verein verpflichten können.

Der Präsident und der Vizepräsident werden für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt.

### **Artikel 19 Geschäftsführung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die ACAV über eine Geschäftsführung, die alle Aufgaben erfüllt, die ihr von der Generalversammlung und dem Vorstand übertragen werden.

### **Artikel 20 Rechnungsprüfungsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Rechnungsprüfungsstelle

Sie kann auf die Wahl einer Rechnungsprüfungsstelle verzichten, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

Haben die Mitglieder auf die eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch in den folgenden Jahren. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision und die Wahl einer Rechnungsprüfungsstelle zu verlangen.

Die Rechnungsprüfungsstelle wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihr Mandat endet mit der Genehmigung der Jahresrechnung. Sie kann in ihrem Amt bestätigt werden. Die Generalversammlung kann die Rechnungsprüfungsstelle jederzeit abberufen.

## **Titel V    Finanzielle Bestimmungen**

### **Artikel 21 Soziale Schulden**

Für die Verbindlichkeiten der ACAV haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder ihrer Vertreter ist ausgeschlossen.

### **Artikel 22 Ressourcen**

Die Ressourcen der ACAV bestehen insbesondere aus :

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder (wie in Anlage 1 definiert).
- b) Sacheinlagen
- c) Schenkungen, Vermächtnisse, Zuwendungen
- d) Subventionen
- e) Darlehen
- f) Mandate
- g) Erträge aus Kontrollgebühren (wie in Anhang 2 definiert)
- h) Sonstiges

Die Rechnung der ACAV wird jedes Jahr am 31. Dezember abgeschlossen.

## **Titel VI    Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23 Statutenänderung**

Die Revision der Statuten der ACAV kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, in deren Einberufung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen angegeben ist. Der Beschluss muss dann von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

La révision des statuts de l'ACAV ne peut être prononcée que par une Assemblée générale dont l'avis de convocation indique la teneur essentielle des modifications proposées. La décision doit alors être acceptée par la majorité des membres présents.

#### **Artikel 24 Auflösung – Fusion**

Die Generalversammlung kann jederzeit aufgefordert werden, sich über die Auflösung oder Fusion des Vereins zu äussern. Der Beschluss ist nur gültig, wenn er von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen wird und unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung ausdrücklich auf diesen Gegenstand in der Tagesordnung hingewiesen wird.

#### **Artikel 25 Liquidation**

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung die mit der Liquidation beauftragten Personen.

Bleibt nach der Auflösung der ACAV ein Überschuss übrig, so wird dieser der Nachfolgeorganisation oder einer landwirtschaftlichen Organisation mit gleicher Zielsetzung zugeführt. Er kann auch zur Förderung allgemeiner Interessen der Landwirtschaft verwendet werden.

#### **Artikel 26 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden am 18. Dezember 2023 von der außerordentlichen Versammlung der AVPI angenommen. Sie treten am 1. Januar 2024 in Kraft.